

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1991

Geschäftszahl

90/04/0277

Rechtssatz

§ 74 Abs 1 GewO 1973 bietet keinen Anhaltspunkt für eine sachliche Differenzierung hinsichtlich der Genehmigungspflicht betreffend einen "LKW-Abstellplatz" und eine Stätte für die Lagerung von Erdaushub und Bauschuttmaterial. Beides ist eine gewerbliche Betriebsanlage iSd § 74 Abs 1 GewO 1973 bzw eine "Anlage" iSd § 18 Abs 5 ROG OÖ.